Gesetzes- u. Verordnungsblatt

de

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. Februar

1966

Wohl dem, den du erwählst und zu dir lässest, daß er in deinen Vorhöfen wohne; der hat reichen Trost von deinem Hause, deinem heiligen Tempel.

Psalm 65, 5

Der Herr der Kirche nahm in der Frühe des 19. Januar 1966 seinen Diener

Altlandesbischof D. theol. Julius Bender

Ehrensenator der Universität Freiburg und der Technischen Hochschule Karlsruhe, Ehrenbürger der Stadt Karlsruhe

im 73. Lebensjahr zu sich in die himmlische Gemeinde.

Die Gemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden danken ihm für die lautere Verkündigung der Frohen Botschaft in den Zeiten des Kirchenkampfes und des Wiederaufbaus.

Den Pfarrern bleibt unvergessen der Dienst, den er ihnen als gewissenhafter Seelsorger und unerschrockener Zeuge des Evangeliums erwiesen hat.

> Evangelischer Oberkirchenrat Heidland Landesbischof

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen (auf 6 Jahre):

Pfarrer Siegfried S c h r ö t e r in Lahr (Christuspfarrei) zum Dekan für den Kirchenbezirk Lahr mit Wirkung vom 1. 5. 1966.

Berufen auf Grund von Gemeindewahl

(gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Pfarrbesetz.-Gesetz):

Pfarrer Hermann Haaf in Offenburg (Westpfarrei) zum Pfarrer in Karlsruhe-Rintheim.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrbesetz.-Gesetz):

Religionslehrer Pfarrer Walter Haury in Karlsruhe (Helmholtz-Gymnasium) zum Pfarrer der Waldstadtpfarrei-Nord in Karlsruhe, Pfarrer Siegfried Wagener in Bahlingen zum Pfarrer in Graben.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrbesetz.-Gesetz):

Vikar Ekkehard Zitt in Unteröwisheim zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrbesetz.-Gesetz):

Religionslehrer Pfarrer Klaus Baschang in Villingen zum Pfarrer der Landeskirche als theologischer Mitarbeiter beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe (Nachwuchsreferat),

Dekan Pfarrer Albert Zeilinger in Lahr (I. Pfarrei an der Stiftskirche) zum Landespfarrer als Leiter des landeskirchlichen Amtes für Volksmission und Gemeindeaufbau mit dem Dienstsitz in Karlsruhe.

Bestätigt als Dekanstellvertreter

(jeweils mit Wirkung vom Tage der Wahl):

Kirchenbezirk:

Adelsheim:

Pfarrer Helmuth Galda in Buchen

Baden-Baden:

Pfarrer Theodor Herrmann in Rastatt (Johannespfarrei)

Boxberg:

Pfarrer Fritz Kauf in Schweigern

Bretten:

Pfarrer Ludwig Ochs in Heidelsheim

Durlach:

Pfarrer Erwin Schulz in Karlsruhe-Aue

Emmendingen:

Pfarrer Helmut Sutter in Eichstetten

Freiburg:

Pfarrer Hermann Ernst in Freiburg (Pauluspfarrei)

Heidelberg:

Pfarrer Dr. theol. Karl Fuchs in Heidelberg (Südpfarrei der Christuskirche)

Hornberg:

Pfarrer Albert Frank in Donaueschingen

Karlsruhe-Stadt:

Pfarrer Hans Renner in Karlsruhe (Westpfarrei der Thomaskirche)

Karlsruhe-Land:

Pfarrer Christian Baumann in Spöck

Pfarrer Franz Fath in Freistett

Konstanz:

Pfarrer Dr. theol. Paul Naumann in Salem Ladenburg-Weinheim:

Pfarrer Hermann Stöhrer in Großsachsen

Lahr:

Pfarrer Ernst Heß in Gengenbach

Lörrach:

Pfarrer Walter Bauer in Kandern

Mannheim:

Pfarrer Horst Weigt in Mannheim (Konkordienkirche)

Mosbach:

Pfarrer Gotthilf Schweikhart in Obrigheim Müllheim:

Pfarrer Dr. theol. Erwin Hegel in Badenweiler Neckarbischofsheim:

Pfarrer Gerhard Hasenbrink in Epfenbach

Neckargemünd:

Pfarrer Fritz Häffner in Schönau

Oberheidelberg:

Pfarrer Paul Askani in Brühl

Pforzheim-Stadt:

Pfarrer Karl Weeber in Pforzheim (Matthäuspfarrei)

Pforzheim-Land:

Pfarrer Max-Adolf Cramer in Niefern

Schopfheim:

Pfarrer Richard Elser in Todtnau

Sinsheim:

Pfarrer Helmut Schwärzel in Gemmingen Vertheim:

Pfarrer Hans Maier in Tauberbischofsheim

Entschließungen des Oberkirchenrats

Bestätigt:

die Ernennung des Vikars Otfried Ohngemach in Eberbach zum Pfarrer in Strümpfelbrunn (Markgräflich Badisches Patronat).

Beauftragt:

Pfarrer Helmut Pilder, bisher in Siebenbürgen (Rumänien), mit der vorübergehenden Verwaltung des Pfarrvikariats Görwihl.

Ernannt:

Baurat Dipl.-Ing. Helmut Rothfuß beim Evang. Kirchenbauamt Baden in Karlsruhe zum Kirchenoberbaurat;

Finanzrat Ernst Hoefer beim Evang. Oberkirchenrat zum Kirchenoberrechtsrat; die Amtsräte Wilhelm K üst und Hans Schmitt, beide beim Evang. Oberkirchenrat, zu Kirchenoberamtsräten:

Finanzamtmann Heinz Brauch, Oberrechnungsrat Ernst Frey, Finanzamtmann Helmut Jäger, alle beim Evang. Oberkirchenrat, sowie Finanzamtmann Ernst Mundinger bei der Evang. Stiftungenverwaltung in Offenburg zu Kirchenamtsräten;

die Finanzoberinspektoren Albert Fischer, Gustav Heiß, Albert Klein, Herbert Scholl, Günter Zimmermann, alle beim Evang. Oberkirchenrat, Willi Kranz bei der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg zu Kirchenamtmännern;

Kirchenarchivoberinspektor Wolfram Geyer beim Evang. Oberkirchenrat zum Kirchenarchivamtmann;

die Finanzinspektoren Dieter Benneter, Karl Kronenwett, Gerhard Molz, alle beim Evang. Oberkirchenrat, Horst Drewello bei der Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe, Manfred Wittmann bei der Evang. Stiftschaffnei in Mosbach zu Kirchenverwaltungsoberinspektoren;

die Finanzobersekretäre Karl Layer, Heinrich Liebig, beide beim Evang. Oberkirchenrat, Willi Flühr bei der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg zu Kirchenverwaltungshauptsekretären;

die Finanzassistenten Helmut Fuhrerund Benno Pallmer, beide beim Evang. Oberkirchenrat, Willi Bechtold bei der Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe, Dieter Joseph bei der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg zu Kirchenverwaltungssekretären, Finanzassistentin Helga Mayer bei der Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe zur Kirchenverwaltungssekretärin;

die Oberförster Fritz Kilian in Schönau bei Heidelberg und Willi Nelius in Fahrenbach zu Forstamtmännern:

die Revierförster Rolf Kirschenlohr in Sinsheim/Elsenz und Kurt Machhold in Brombach bei Heidelberg zu Oberförstern;

Revierförster im Privatdienst Ludwig Backfisch zum Revierförster in Wagenschwend;

Revierforstwart Dieter Hufnagel in Heddesbach zum Oberforstwart.

Versetzt:

Kirchenoberrechtsrat Dr. jur. Walter Meller, Vorstand der Evang. Stiftungenverwaltung in Offenburg, zur Evang. Pflege Schönau in Heidelberg als Vorstand dieser Verwaltungsstelle; Kirchenoberrechtsrat Franz Friedrich bei der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg zur Evang. Stiftungenverwaltung in Offenburg als Vorstand dieser Verwaltungsstelle; Kirchenverwaltungsoberinspektor Manfred Wittmann bei der Evang. Stiftschaffnei in Mosbach zum Evang. Oberkirchenrat.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:

Pfarrer Erich Henschke in Kippenheim auf 1.7.1966.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Erich Birkholz in Mannheim-Friedrichsfeld auf 1. 10. 1966.

Nach Erreichen der Altersgrenze trat in den Ruhestand:

Oberfinanzrat Wilfried Seitz, Vorstand der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg, auf 1.1.1966.

Beendigt:

die Beauftragung des Dekans i.R. D. Friedrich Hauß in Neusatz bei Herrenalb mit der weiteren Leitung des Volksmissionarischen Amtes der Landeskirche (auf 1. 5. 1966), die Beauftragung des Pfarrers Wilhelm Spelge mit der Weiterverwaltung der Pfarrei Laufen (auf 1. 5. 1966).

Entschließung des Bundesministers der Verteidigung

Versetzt:

Militäroberpfarrer Helmut Herion in Walldürn in gleicher Eigenschaft nach Tauberbischofsheim.

Entschließungen des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten

Ernannt:

Religionslehrer Pfarrer Helmut Günther in Freiburg (Wirtschaftsoberschule und Handelslehranstalt I), Studienassessor Pfarrer Ulrich Höfer in Mannheim (Karl-Friedrich-Gymnasium), Religionslehrer Pfarrer Wolfram Mayer in Heidelberg (Bunsen-Gymnasium) und Religionslehrer Pfarrer Helmut Vaupel in Heidelberg (Kurfürst-Friedrich-Gymnasium) zu Studienräten.

Entfernung aus dem Dienst durch Urteil der kirchlichen Disziplinarkammer:

Pfarrer Fritz Dammbach, zuletzt in Ellmendingen.

Gestorben:

Pfarrer Fridolin Albrecht in St. Georgen/Schw. (Westpfarrei) am 4. 1. 1966, Pfarrer i. R. Otto Löffler, zuletzt Rektor des Friedrichstifts (Schülerheim des Melanchthonvereins) in Heidelberg, am 15. 1. 1966, Pfarrer Otto Schumacher in Emmendingen (Johannespfarrei) am 22. 12. 1965, Religionslehrer Pfarrer i. R. Alfred Steidle, zuletzt am Kepler-Gymnasium in Freiburg, am 21. 1. 1966, Pfarrer i. R. Karl Wanner, zuletzt in Emmendingen (Lutherpfarrei), am 29. 1. 1966.

Diensterledigungen

Bahlingen, Kirchenbezirk Emmendingen Pfarrhaus wird frei.

Emmendingen, Johannespfarrei (Sitz Windenreute), Kirchenbezirk Emmendingen Pfarrhaus wird frei. Eutingen, Kirchenbezirk Pforzheim-Land (nochmalige Ausschreibung gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrbesetzungsgesetz) Pfarrhaus wird frei.

Huchenfeld, Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt (nochmalige Ausschreibung gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrbesetzungsgesetz) Pfarrhaus wird frei.

Karlsruhe, Gottesauer Pfarrei, Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt Pfarrhaus wird frei

Kippenheim, Kirchenbezirk Lahr Pfarrhaus wird frei.

Lahr, I. Pfarrei an der Stiftskirche, Kirchenbezirk Lahr Pfarrhaus wird frei.

Mannheim-Friedrichsfeld, Kirchenbezirk Mannheim Pfarrhaus wird frei.

Öschelbronn, Kirchenbezirk Pforzheim-Land Pfarrhaus ist frei.

Offenburg, Westpfarrei, Kirchenbezirk Lahr Pfarrhaus wird frei. St. Georgen/Schw., Westpfarrei, Kirchenbezirk Hornberg

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die demnächst freiwerdende Stelle des Rektors im Melanchthoustift Freiburg/Breisgau (Schülerheim für höhere Schüler) soll neu besetzt werden. Die Dienstwohnung wird frei. Verheiratete Pfarrer der badischen Landeskirche, die an dieser Stelle Interesse haben, mögen sich innerhalb 3 Wochen beim Evang. Oberkirchenrat melden und ihrem zuständigen Dekanat von dieser Meldung Kenntnis geben. Erwünscht wäre, wenn sich vor allem Altstiftler bewerben würden. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch den Vorstand des Melanchthonvereins für Schülerheime e. V.

Die Bewerbungen müssen bis spätestens 8. März abends schriftlich hier eingegangen sein.

Bekanntmachungen

OKR. 31. 1. 1966 Az. 10/0-19655 Errichtung einer Pfarrstelle in der Siedlung Mannheim-Vogelstang

In der Siedlung Mannheim-Vogelstang wird mit Wirkung vom 1. Mai 1966 eine Pfarrstelle errichtet.

OKR. 25. 1. 1966 Az. 10/2-20450 Errichtung eines Pfarrvikariats in Heitersheim

In Heitersheim wird mit Wirkung vom 1. April 1966 ein Pfarrvikariat errichtet, zu dessen Dienstbezirk neben der Stadtgemeinde Heitersheim auch der Diasporaort Eschbach gehört.

OKR. 2. 2. 1966 Az. 10/2-2088 Errichtung eines Pfarrvikariats in Hüfingen

In Hüfingen wird mit Wirkung vom 1. Januar 1966 ein Pfarrvikariat errichtet, dessen Dienstbezirk die zum Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Hüfingen gehörenden Orte umfaßt.

OKR. 31. 1. 1966 Az. 11/4 Errichtung eines Evang. Rechnungsamtes Bruchsal

Die Kirchengemeinden Bruchsal, Flehingen, Friedrichstal, Hochstetten, Liedolsheim, Neureut-Kirchfeld, Neureut-Süd, Philippsburg, Rußheim, Sulzfeld, Unteröwisheim und Zaisenhausen haben als gemeinsame Einrichtung das

Evang. Rechnungsamt Bruchsal

errichtet (Postanschrift 752 Bruchsal, Martin-Luther-Straße 10, Telefon 07251/3355, Konten: Bez.-Sparkasse Bruchsal Nr. 3328, Volksbank Bruchsal Nr. 4240 und Postscheckkonto Klrh Nr. 405 95). Das Rechnungsamt hat für die angeschlossenen Kirchengemeinden im Rahmen der übertragenen Aufgaben die Stellung eines Rechners, Erhebers und Beraters der Kirchengemeinden.

Zum Leiter des Rechnungsamtes ist der Verwaltungsangestellte Hans Händel bestellt worden. Die Aufsicht über das Rechnungsamt führt der von den Kirchengemeinden gebildete Gemeindeausschuß unter dem Vorsitz von Pfarrer Bartsch, Bruchsal

OKR. 31: 1. 1966 Az. 11/4 Errichtung eines Evang. Rechnungsamtes Rastatt

Die Kirchengemeinden Achern, Bühl, Bühlertal, Durmersheim, Kuppenheim, Ottenhöfen und Rastatt haben als gemeinsame Einrichtung das

Evang. Rechnungsamt Rastatt

errichtet (Postanschrift 755 Rastatt, Herrenstr. 17, Telefon 07222/4289, Konten: Bez.-Sparkasse Rastatt Nr. 1903, Volksbank Rastatt Nr. 4546 und Postscheckamt Klrh Nr. 1042 00).

Das Rechnungsamt hat für die angeschlossenen Kirchengemeinden im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben die Stellung eines Rechners, Erhebers und Beraters der Kirchengemeinden.

Zum Leiter des Rechnungsamts ist der Verwaltungsangestellte Gerhard Zapf bestellt worden. Die Aufsicht über das Rechnungsamt führt der von den beteiligten Gemeinden gebildete Gemeindeausschuß unter dem Vorsitz von Pfarrer Enderes, Rastatt.

OKR. 5. 1. 1966 Az. 20/01

Freizeit für angehende Theologiestudenten

Die diesjährige Freizeit für Abiturienten, die Theologie oder Philologie mit Religion als Hauptfach studieren wollen, findet im August-Winnig-Haus in Wilhelmsfeld bei Heidelberg von Sonntag, dem 27. März, 19 Uhr, bis Mittwoch, dem 30. März, 14 Uhr statt. Wir bitten die Pfarrer und Religionslehrer, geeigneten Abiturienten die Teilnahme an der Rüstzeit herzlich und dringend zu empfehlen. Die Beteiligung wird von allen erwartet, die sich dem volltheologischen Studium zuwenden wollen, auch von solchen, die zunächst noch einige Sprachsemester zu absolvieren haben. Anmeldungen werden an den Evang. Oberkirchenrat bis spätestens 18. März erbeten.

Die Aufenthaltskosten sind frei. Fahrtkosten können auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden. Omnibusverbindung besteht ab Heidelberg-Hauptbahnhof um 16.25, 17.25 und 18.25 Uhr — jeweils 45 Minuten Fahrzeit bis Haltestelle Schriesheimer Hof.

OKR. 4. 2. 1966 Az. 22/0, 20/5 Besoldung der Pfarrer, Pfarrverwalter und Pfarrdiakone

Nachstehend werden die Grundgehaltssätze und Ortszuschläge in denjenigen Besoldungsgruppen bekanntgegeben, die gemäß den kirchlichen Gesetzen vom 27. 10. 1965 (VBl. S. 96 und 97) für Pfarrer, Pfarrverwalter und Pfarrdiakone ab 1. Januar 1965 in Betracht kommen. Die Ortszuschläge sind für diesen Personenkreis nur für die Bemessung der Versorgungsbezüge oder nur dann von Bedeutung, wenn keine freie Dienstwohnung gestellt werden kann, vgl. § 12 PfBG (VBl. 1963 S. 29 ff.). Die Tabellen im VBl. 1964 S. 39 werden hierdurch ersetzt. Änderungen sind seit der Bekanntmachung vom 25. 11. 1965 (VBl. S. 92) nicht mehr eingetreten.

Grundgehaltssätze ab 1. Januar 1965 (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe

				Control of the last of the las	The second second			The state of the s	THE RESERVE OF THE PARTY OF THE				
	Stufe	A 11	A 11a (Ortszusc	A 12 hlag: II)	A 12a	A 13	A 13a	A 14	A 14a (Ortszusc	A 15 hlag: Ib)	A 15a	A 16	
	1 1	820	887	904	971	1011							
	2	861	928	949	1016	1056	(Pfarrer b	leiben ger	mäß § 4 N	r. 2 PfBC	;	
	3	902	969	994	1061	1101	b	is zur vie	rten Diens	staltersstu	ife in A 13	3)	
	4	943	1010	1039	1106	1146							
	5	984	1051	1084	1151	1191	1262	1322	1404	1497	1623	1723	
	6	1025	1092	1129	1196	1236	1314	1381	1466	1560	1689	1799	
	7	1066	1133	1174	1241	1281	1366	1440	1528	1623	1755	1875	
	8	1107	1174	1219	1286	1326	1418	1499	1590	1686	1821	1951	
	9	1148	1215	1264	1331	1371	1470	1558	1652	1749	1887	2027	
	10	1189	1256	1309	1376	1416	1522	1617	1714	1812	1953	2103	
	11	1230	1297	1354	1421	1461	1574	1676	1776	1875	2019	2179	
	12	1271	1338	1399	1466	1506	1626	1735	1838	1938	2085	2255	
	13	1312	1379	1444	1511	1551	1678	1794	1900	2001	2151	2331	
5	Dienst- alters- zulage	41 (= Dif	41 ferenz zwi	45 schen der	45 n einzelnen	45 Stufen)	52	59	62	63	66	76	

Ortszuschlag ab 1. Januar 1965 (Monatsbeträge in DM)

Orts- klasse	Ledige bis zur Voll- endung des 40. Lebens- jahres, aus- genommen Pfarrer							6
Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8
Tarifklasse Ib: Pfarrer (u. Pfarrverwalter) in Besoldungsgruppen A 13 bis A 16								
S	(206)	268	295	328	361	394	427	470
A	(173)	228	254	285	316	347	378	419
Tarifklasse II: Pfarrverwalter u. Pfarrdiakone in Besoldungsgruppen A 11 bis A 12a							2a	
S	166	220	247	280	313	346	379	422
A	140	187	213	244	275	306	337	378

OKR. 7. 2. 1966 Kinderzuschlag Az. 22/0 (20/5, 25/0)

Gemäß Artikel 1 Nr. 4 des kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes vom 27. 10. 1965 (VBl. S. 96) beträgt der Kinderzuschlag (Grundbetrag zuzüglich kirchlichem Zuschlag) ab 1. Januar 1966

monatlich DM

für ein Kind 60, für ein zweites bis zum fünften Kind je 70, für ein sechstes und jedes weitere Kind 80,—

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres steht Kinderzuschlag nur zu, solange das Kind in Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, und nicht Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe erhält. Über das vollendete 27. Lebensjahr hinaus kann — außer im Falle dauernder Erwerbsunfähigkeit — Kinderzuschlag nur gewährt werden, soweit sich die Schul- oder Berufsausbildung durch Grundwehrdienst, Krankheit, Unfall, Ableistung des Diakonischen Jahres oder aus einem sonstigen Grunde, der nicht in der Person des Pfarrers oder des Kindes liegt, verzögert hat.

Für verheiratete, verwitwete und geschiedene Kinder wird in keinem Falle Kinderzuschlag gewährt.

Gemäß kirchlichem Gesetz vom 25. 4. 1963 (VBl. S. 19) gelten die o. a. Kinderzuschlagssätze und -bestimmungen auch für die Kirchenbeamten und für die Angestellten der Landeskirche.

Abschnitt II der Bekanntmachung vom 29. 11. 1963 (VBl. S. 66 f.) wird durch vorstehende Bekanntmachung ersetzt.

OKR. 31. 1. 1966 Reisekostenbestimmungen Az. 25/084-15866

Das Tagegeld für eine Dienstreise, die keinen vollen Kalendertag beansprucht, wird ab 1. Oktober 1965 in der gleichen Weise, wie dies für die Landesbeamten im Hinblick auf das in Vorbereitung befindliche Landesreisekostengesetz geschehen ist, erhöht (siehe nachstehende Ziffer 2 und 3a).

- 1. Es betragen vom 1. Oktober 1965 an:
 - a) das Tagegeld (§ 9 Abs. 2a RKG) für jeden vollen Kalendertag wie bisher in

Stufe II	19,— DM
Stufe III	15,— DM
Stufe IV	14,— DM
Stufe W	14 _ DM

b) das Übernachtungsgeld (§ 9 Abs. 2b RKG) wie bisher

Stufe II	16,— DM
Stufe III	14,— DM
Stufe IV	12,— DM
Stufe V	12.— DM

Die Pfarrer erhalten Tage- und Übernachtungsgeld nach Reisekostenstufe II.

2. An Tagegeld werden ab 1. Oktober 1965 gezahlt:

bei einer Abwesenheit bis zu 5 Stunden —,—,

bei einer Abwesenheit von mehr als	DM
5 Stunden bis 7 Stunden drei Zehntel	
des vollen Satzes, das sind für Pfarrer	5,70,
bei einer Abwesenheit von mehr als	
7 Stunden bis 10 Stunden fünf Zehntel	
des vollen Satzes, das sind für Pfarrer	9,50,
bei einer Abwesenheit von mehr als	
10 Stunden bis 12 Stunden acht Zehntel	
des vollen Satzes, das sind für Pfarrer	15,20,
bei einer Abwesenheit von mehr als	
12 Stunden der volle Satz, das sind für	
Pfarrer	19,—.

3. Die Dekane erhalten für Dienstreisen innerhalb ihres Dienstbezirks, gleichgültig, ob für die entstandenen Kosten die Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe, die Bezirkskirchenkasse oder eine örtliche kirchliche Kasse aufzukommen hat, an Entschädigung außer der Fahrtkostenvergütung:

a)	Tagegeld bei einer Abwesenheit	
	bis zu 5 Stunden	—,— DM
	von mehr als 5 Stunden	5,70 DM
	von mehr als 7 Stunden	9,50 DM
	von mehr als 10 Stunden	13,30 DM
	von mehr als 12 Stunden	15,20 DM
h)	Ühernachtungsgeld	12.80 DM

Für Dienstreisen der **Dekane außerhalb ihres Dienstbezirks** gelten die Sätze in vorstehender Ziffer 2; als Übernachtungsgeld werden für solche Dienstreisen 16,— DM gezahlt.

OKR. 31. 1. 1966 Erholungsurlaub der haupt-Az. 25/11 Erholungsurlaub der hauptamtlichen Kirchenmusiker

Wir empfehlen den Kirchengemeinden, die bereits mit Erlaß vom 23. Juli 1965 — Az. 25/11-11597/65 — bekanntgegebene neue Urlaubsregelung für hauptamtliche Kirchenmusiker vom Urlaubsjahr 1965 (1. 4. 1965 — 31. 3. 1966) ab anzuwenden.

Die Urlaubsregelung hat folgenden Inhalt:

Hauptamtliche Kirchenmusiker erhalten nach mindestens sechs Monaten Dienstzeit als hauptamtliche Kirchenmusiker bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres 28 Kalendertage und nach Vollendung des 40. Lebensjahres 35 Kalendertage Erholungsurlaub in jedem Urlaubsjahr, mindestens jedoch denjenigen Erholungsurlaub, der einem Angestellten der Evang. Landeskirche in Baden in der gleichen Vergütungsgruppe zusteht. In je sieben Kalendertagen ist ein dienstfreier Sonntag enthalten. Der Erholungsurlaub ist so zu wählen, daß keiner der freien Sonntage auf einen kirchlichen Hauptfeiertag fällt. Im übrigen gelten die Urlaubsbestimmungen für die Angestellten der Evang. Landeskirche in Baden (Bekanntmachung vom 20. 5. 1953, VBl. S. 44, mit Ergänzung vom 26. 5. 1960, VBl. S. 35) entsprechend.

OKR. 8. 2. 1966 Bezirkskantoren Az. 25/12

Das Amt für Kirchenmusik beim Evang. Oberkirchenrat hat folgende Bezirkskantoren bestellt: Kirchenbezirk:

Emmendingen:

Kantor Fritz Leimenstoll in Emmendingen

Kantor Hanns-Georg Seibt in Schiltach

Müllheim:

Kantorin Inge Schirmer in Müllheim Sinsheim:

Kantor Eberhard Heidegger in Sinsheim

OKR. 12. 1. 1966 Staatliche Ausbildungszulage Az. 25/77

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 28.5. 1965 (VBI. S. 27) weisen wir auf folgendes hin:

Die staatliche Ausbildungszulage für Schüler und Studenten zwischen vollendetem 15. und 27. Lebensjahr, die vom Arbeitsamt auf Antrag an Personen gezahlt wird, die wenigstens 2 Kinder haben, beträgt gemäß Artikel 7 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 (BGBl. I Seite 2065) in den Kalenderjahren 1966 und 1967 statt 40 DM nur 30 DM monatlich.

OKR. 31. 1. 1966 Az. 34/1 Landeskirchliche Verfahrensbeistände für Kriegsdienstverweigerer

Auf Grund von Abschnitt I Ziffer 3 der Entschließung der Landessynode über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Ersatzdienstpflichtigen vom 24. 10. 1962 (VBI. S. 104) hat der Landeskirchenrat durch Beschluß vom 25. 9. 1965 bzw. vom 9. 12. 1965 den CVJM-Bundesgauwart Walter Dargatz in Karlsruhe-Durlach und Pfarrer Werner Schellenberg in Allensbach jeweils auf die Dauer von 2 Jahren für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden zu Verfahrensbeiständen für Kriegsdienstverweigerer und damit zu kirchlichen Beauftragten im Sinne des § 26 Abs. 8 des Wehrpflichtgesetzes bestellt.

Bundesgauwart Dargatz wird seine Aufgabe — wie bisher — in erster Linie im mittelbadischen, Pfarrer Schellenberg in erster Linie im südbadischen Raum währnehmen. Für den nordbadischen Raum steht als landeskirchlicher Beauftragter in erster Linie — wie bisher — Lehrbeauftragter Dr. Siegfried Müller in Heidelberg zur Verfügung (vgl. Bekanntmachung vom 3. 1. 1963, VBl. S. 2).

Die Legitimation der Gemeindepfarrer und Studentenpfarrer zur Leistung von Verfahrensbeistand für ihre Gemeindeglieder nach Abschnitt I Ziff. 2 der obengenannten Entschließung der Landessynode bleibt hiervon unberührt.

OKR. 28. 12. 1965 Az. 40/1-20317 Volksmissionarisches Amt der Landeskirche (künftig: Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau)

Mit Wirkung vom 1. Mai 1966 führt das Volksmissionarische Amt der Landeskirche die Bezeich-

nung "Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau". Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Stelle eines hauptamtlichen Leiters dieses Amtes mit dem Dienstsitz in Karlsruhe als landeskirchliche Pfarrstelle errichtet.

OKR. 8. 2. 1966 Az. 40/1 Bezirksbeauftragte für die Volksmission

Zu Bezirksbeauftragten für die Volksmission wurden bestellt:

Kirchenbezirk:

Konstanz:

Pfarrer Dieter Schneider in Meßkirch

Lahr

Pfarrer Dieter Goerke in Lahr-Dinglingen (Ostpfarrei)

Müllheim:

Pfarrer Walter Grittner in Feldberg Neckarbischofsheim:

Pfarrer Karl Wagner in Siegelsbach Neckargemünd:

Pfarrer Willi Kumpf in Eberbach (II. Pfarrei)

OKR. 28. 1. 1966 Az. 43/4-780 Hilfswerksammlung 1966

Die diesjährige Hilfswerksammlung findet in der Woche vom

13.—19. März 1966

statt. Sie steht unter dem Leitwort: "20 Jahre Evangelisches Hilfswerk — Wir helfen weiter".

Als nicht öffentliche Haussammlung wird sie nur bei evangelischen Gemeindegliedern durchgeführt. Das Werbematerial wird vom Diakomischen Werk in Karlsruhe direkt versandt; ebenso die Richtlinien und Empfehlungen zur Durchführung der Sammlung sowie eine Aufstellung über Ertrag und Verwendung der letztjährigen Aktion. Der "Aufbruch" wird die Sammlung unterstützen.

Die Abrechnung der Sammlung erfolgt wie üblich. Die Gemeinden berichten unmittelbar unter Verwendung der ihnen zugehenden Abrechnungsbogen an das Hilfswerk (ein Exemplar verbleibt beim Pfarramt, ein Exemplar erhält das Bezirksbüro und ein Exemplar das Hauptbüro in Karlsruhe) über den Ertrag der Sammlung und überweisen das Ergebnis an das zuständige Bezirksbüro bis spätestens 10. Mai 1966.

Dabei bleiben

20 % des Ertrags in den Gemeinden für örtliche Aufgaben des Hilfswerks;

5% des Ertrags sind für die zuständigen Bezirksbüros.

Die Bezirksbüros rechnen bis zum 31. Mai 1966 mit dem Hauptbüro ab.

Im August vergangenen Jahres waren es 20 Jahre, seit sich die Leiter der evangelischen Landeskirchen in Treysa getroffen hatten, um im Kampf um das Leben der Millionen Opfer der deutschen Katastrophe das Evangelische Hilfswerk zu gründen.

Die Kirche stellte sich mit all ihren Gliedern und Gemeinden in die unmittelbare Verantwortung. Zehntausende Tonnen von Lebensmitteln wurden in evangelischen Bauernhäusern gesammelt. Kleider, Wäsche und Hausrat im Wert von über 200 Millionen Mark kamen aus evangelischen Bürgerhäusern und wurden über das Hilfswerk an die Notleidenden verteilt. Vor allem wurde aber von den christlichen Kirchen in aller Welt tatkräftig geholfen.

In den drei ersten Nachkriegsjahren waren es bereits 300 Schiffe, die Hilfssendungen ausländischer Christen nach Deutschland gebracht hatten. Millionen von Care-Paketen wurden aus den Vereinigten Staaten geschickt und über das Hilfswerk an die Brennpunkte der Not geleitet. Unter dem Motto "Kirchen helfen Kirchen" stellten der Lutherische Weltbund und der Weltrat der Kirchen eine Reihe von Notkirchen zur Verfügung.

Heute, wo wir wieder in geordneten Verhältnissen leben, liegt die Aufgabe des Hilfswerks vor allem darin, uns an der weltweiten partnerschaftlichen Hilfe der reichen Kirchen für die armen Kirchen tatkräftig zu beteiligen. Dabei geht es um drei Schwerpunkte:

- Patenschaftliche Hilfe für die Kirche in Brandenburg,
- Unterstützung unserer Glaubensgenossen im polnisch besetzten Ostpreußen und in Siebenbürgen,
- Mithilfe bei den kirchlich-diakonischen Aufgaben der armen Schwesterkirchen in Europa, Afrika, Asien und Lateinamerika.

Im eigenen Land sind vor allem geblieben:

- die Aufgabe des Lebensgeleits der Jugendsozialarbeit,
- die Betreuung der uns durch die Ökumenische Zentrale in die Verantwortung gelegten griechischen Gastarbeiter,
- die fürsorgerische Betreuung einer Reihe ausländischer Stipendiaten und Notfälle innerhalb der 4 000 ausländischen Studenten an den badischen Hochschulen.

Das Hilfswerk hat damit auch im dritten Jahrzehnt die eminent wichtige Aufgabe, den Gemeinden "drüben", den Bruderkirchen "draußen" und dem "Fremdling in unseren Toren" zu helfen.

Im Blick auf diese Aufgaben des Hilfswerks bitten wir die Pfarrämter, die Sammlung durchzuführen und die Gemeindeglieder aufzurufen, diese mit innerer Bereitwilligkeit zu unterstützen.

OKR. 31. 1. 1966 Az. 61 Benennung der evang. Kirche in Karlsruhe-Waldstadt

Die neuerbaute Kirche in Karlsruhe-Waldstadt führt den Namen "Emmauskirche". Die Bezeichnung der beiden Pfarreien in Karlsruhe-Waldstadt (Waldstadtpfarrei-Nord und Waldstadtpfarrei-Süd) ändert sich hierdurch nicht. OKR. 25. 1. 1966 Az. 57/2 Erhebung der Kirchensteuer für 1966 und 1967 (Besteuerungsgrundlagen)

Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg über die Erhebung der Kirchensteuer 1966 und 1967 in den Regierungsbezirken Nordbaden und Südbaden Vom 28. Dezember 1965

(Staatsanzeiger Nr. 2 vom 8. Januar 1966)

Auf Grund von Art. 12 Abs. 2 des badischen Landeskirchensteuergesetzes und von Art. 12 Abs. 2 des badischen Ortskirchensteuergesetzes, für den Regierungsbezirk Nordbaden i. d. F. des württ.-bad. Gesetzes vom 21. Januar 1952 (Reg.Bl. S. 3), für den Regierungsbezirk Südbaden i. d. F. des badischen Gesetzes vom 28. Juni 1951 (GVBl. S. 119), wird für die Erhebung der Kirchensteuern in den Regierungsbezirken Nordbaden und Südbaden in den Kirchensteuerjahren 1966 und 1967 verordnet:

§ 1

Kirchensteuerjahr ist das Kalenderjahr.

8 2

Als Besteuerungsgrundlagen werden bestimmt für die Kirchensteuer aus

- a) der Lohnsteuer die für die Kalenderjahre 1966 und 1967 jeweils erhobene Lohnsteuer;
- b) der veranlagten Einkommensteuer die für die Kalenderjahre 1966 und 1967 jeweils festgesetzte Einkommensteuer;
- c) den Grundsteuermeßbeträgen die für das Kalenderjahr 1966 maßgebenden Grundsteuermeßbeträge;
- d) den Gewerbesteuermeßbeträgen die für das Kalenderjahr 1965 festgesetzten einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge.

§ 3

- (1) Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 1965 in einer zur Kirchengemeinde gehörigen Gemarkung neu gewerbesteuerpflichtig geworden sind, bilden die einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge 1965 nach Umrechnung auf volle Jahresbeträge die Besteuerungsgrundlagen für die aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag zu berechnende Kirchensteuer 1966 und 1967.
- (2) Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 1966 in einer zur Kirchengemeinde gehörigen Gemarkung neu gewerbesteuerpflichtig werden, werden die einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge 1966, hinsichtlich der Kirchensteuer 1967 nach Umrechnung auf volle Jahresbeträge, als Besteuerungsgrundlagen für die aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag zu berechnende Kirchensteuer 1966 und 1967 bestimmt.
- (3) Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 1967 in einer zur Kirchengemeinde gehörigen Gemarkung neu gewerbesteuerpflichtig werden, werden die einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge 1967 als Besteuerungsgrundlagen für die aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag zu berechnende Kirchensteuer 1967 bestimmt.

(4) Auf neu eröffnete Betriebsstätten solcher Unternehmer, die für den gleichen Zeitraum zu einer anderen Kirchengemeinde desselben Bekenntnisses in den Regierungsbezirken Nord- und Südbaden aus dem Gewerbesteuermeßbetrag kirchensteuerpflichtig sind, finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.

§ 4

- (1) Bis zur Festsetzung der nach § 2 maßgebenden Besteuerungsgrundlagen können Vorauszahlungen nach den zuletzt festgesetzten Besteuerungsgrundlagen erhoben werden.
- (2) Bis zur Festsetzung der nach § 3 maßgebenden Besteuerungsgrundlagen können Vorauszahlungen nach den für die Gewerbesteuervorauszahlungen festgesetzten einheitlichen Meßbeträgen erhoben werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Dr. Hahn

Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat: Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr und 15.30 — 17 Uhr

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden. Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.

Inhalt:

Martinet and the property of the second second	Seite	A Property Control of the Control of	Seite
Nachruf für Altlandesbischof D. Julius Bender	1.	Reisekostenbestimmungen	6
Dienstnachrichten	2	Erholungsurlaub der hauptamtlichen Kirchenmusiker	6
Bekanntmachungen:		Bezirkskantoren	6
Errichtung einer Pfarrstelle in der Siedlung		Staatliche Ausbildungszulage	7
Mannheim-Vogelstang	4	Landeskirchliche Verfahrensbeistände für	
Errichtung eines Pfarrvikariats in Heitersheim	4	Kriegsdienstverweigerer	7
Errichtung eines Pfarrvikariats in Hüfingen	4	Volksmissionarisches Amt der Landeskirche	
Errichtung eines Evang. Rechnungsamtes Bruchsal	4	(künftig: Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau)	7
Errichtung eines Evang, Rechnungsamtes		Bezirksbeauftragte für die Volksmission	7
Rastatt	4	Hilfswerksammlung 1966	7
Freizeit für angehende Theologiestudenten	5	Benennung der evang. Kirche in Karlsruhe-	
Besoldung der Pfarrer, Pfarrverwalter und		Waldstadt	8
Pfarrdiakone	5	Erhebung der Kirchensteuer für 1966 u. 1967	
Kinderzuschlag	6	(Besteuerungsgrundlagen)	8

